

durch Substitutions-Cautions- oder Fideicommissorische Anordnungen begründet wird.

IV. Von dem Zettelwesen.

§. 45.

Die Banknoten werden nach den bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Formularen, welche bey jeder Veränderung vorläufig bekannt zu machen sind, in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgefertigt und ausgegeben.

§. 46.

Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direction, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Banknoten zu verfügen.

§. 47.

Der Vorsteher der Abtheilung des Zettelwesens wird dem Gouverneur täglich eine individuelle Vormerkung über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten, und über den effectiven Stand der Auswechslungs-Cassen an conventionsmäßiger Silbermünze überreichen, wonach die tägliche Buchung über den summarischen Stand der Noten-Vorräthe, über die theils in den Cassen der Bank, theils im öffentlichen Verkehre circulirenden Beträge, und über deren statutenmäßige volle Bedeckung geführt wird. Die Resultate dieser Vormerkungen werden wochentlich der Direction zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, und durch Total-Ausweise am Schlusse des Jahres zur Kenntniß des Bank-Ausschusses gebracht.

§. 48.

Die Central-Casse wird die übrigen Cassen mit den zum Verkehre

nöthigen Vorräthen von Noten, und von conventionmäßiger Silbermünze versehen. Die Auswechslungs-Cassen sind dazu bestimmt:

- a) für übernommene, zur Bank-Baluta geeignete Barschaft, auf Verlangen Banknoten zu erfolgen;
- b) jede Gattung von Banknoten, in jedem vorkommenden Betrage, ungesäumt und im vollen Werthe in conventionmäßiger Silbermünze dem Ueberbringer bar auszubezahlen;
- c) jede Summe von Banknoten kleinerer Gattung in größere, oder umgekehrt, größere in kleinere, dann abgenützte gegen brauchbare, nach Zulässigkeit ihrer Vorräthe, auf Verlangen des Publikums zu erfolgen.

§. 49.

Nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen führen sämtliche Cassen der Bank ihre Münzvorräthe an die Central-Casse der Bank ab, und empfangen dagegen den gleichen Betrag in Banknoten, mit welchen sie die vorkommenden Zahlungen leisten.

§. 50.

Ein Director wird abwechselnd in die Gebahrung bey der Abtheilung des Zettelwesens Einsicht zu nehmen, sich ins besondere durch wiederholte Revisionen der zu dieser Abtheilung gehörigen Cassen, von dem Stande dieses Geschäftszweiges in die volle Kenntniß zu setzen, und hierüber der Direction die Anzeige zu erstatten haben.

§. 51.

So oft sich in der Person des landesfürstlichen Commissärs, des Gouverneurs, oder des Beamten, welcher der Abtheilung des Zettelwesens vorsteht, durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.